

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Danube Freizeitanlagen GmbH.
Golfsportanlage Wien-Süßenbrunn

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft Danube Freizeitanlagen GmbH. (im folgenden Danube) und dem Spielberechtigten im Bezug auf die Golfanlage Wien-Süßenbrunn. Für das Fitnesscenter und die sonstigen Sportanlagen gelten die diesbezüglichen Geschäftsbedingungen. Weiters sind die Richtlinien für die Benützung der Sportanlagen im Sportpark Süßenbrunn in der jeweils gültigen Fassung, die Hausordnung und die Platzregeln (einsehbar im Sekretariat) und die Preisliste für jeden Spielberechtigten verbindlich.
2. Der Spielberechtigte bestätigt durch die Einzahlung der Jahresspielgebühr die Kenntnisnahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und anerkennt sie vollinhaltlich.
3. Durch Erwerb der Spielberechtigung erwirbt der Spielberechtigte den Anspruch auf Aufnahme in den Golfclub Wien-Süßenbrunn, welche vom Vorstand nur aus gesondert zu begründenden schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden kann. Er erhält eine ÖGV-Mitgliedskarte, die auch zum Bespielen anderer Golfanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Platzrichtlinien – berechtigt. Bei Verlust der Mitgliedschaft im Golfclub (so insbesondere bei Nichtzahlung des ÖGV-Beitrages oder Ausschluß gemäß § 11 der Vereinsstatuten) ist die Danube berechtigt, auch die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Eine Rückzahlung geleisteter Gebühren (auch anteilig) findet nicht statt.
4. Jeder Spielberechtigte, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und ruhende Spielberechtigte, ist ordentliches Mitglied im Golfclub Wien-Süßenbrunn und als solches im Club stimmberechtigt.
5. Arten der Spielberechtigung:
 - a) Aktionäre der Sportpark Süßenbrunn Errichtungs- und Betriebsaktiengesellschaft haben das grundsätzlich unkündbare und mit der Aktie übertragbare Spielrecht, welches gemäß Richtlinien temporär entzogen werden kann, wenn wichtige Gründe (wie Zahlungsverzug oder Verstöße gegen Haus- und Platzordnung) vorliegen.
Der Aktionär muss bis 31.10. des Jahres sein Spielrecht für die kommende Saison bekanntgeben. Ebenso zum gleichen Stichtag die Zurücklegung seines Spielrechtes für die kommende Saison, ansonsten die Betriebsgesellschaft von einer Spielberechtigung für die Folgesaison ausgeht.
 - b) Dauermitglieder haben eine Spielberechtigung auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung durch den Spielberechtigten ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres möglich. Eine Rückzahlung geleisteter Jahresspielgebühren, Eintrittsgebühren oder sonstiger Zahlungen findet nicht statt. Eine Kündigung durch die Danube ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie z.B. Nichtzahlung von Spielgebühren, Verstöße gegen Haus- und Platzordnung, Ausschluss aus dem Club) mit sofortiger Wirkung möglich, wobei auch in diesem Fall eine Rückzahlung geleisteter Beiträge nicht stattfindet.
 - c) Soweit bei Erwerb des Spielrechtes Kautionen geleistet wurden, gilt folgendes:
Im Fall der Kündigung durch den Spielberechtigten, welche bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgen muss wird die Kaution bis zum 30.6. des Folgejahres zurückbezahlt. Die Danube ist berechtigt, eine solche Kautionspielberechtigung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres aufzukündigen. In diesem Fall ist die Kaution binnen 14 Tagen ab Kündigung zurückzuzahlen. Der Spielberechtigte ist jedoch berechtigt, sein Spielrecht in diesem Fall auf das eines normalen Dauermitglieds durch Nachzahlung des Differenzbetrages auf die Eintrittsgebühr umzuwandeln. Die diesbezügliche Erklärung ist binnen 14 Tagen ab Kündigung an die Danube abzugeben.
Die Danube ist auch berechtigt, bei Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei Kautionsverträgen angemessene Erhöhungen der Jahresspielbeiträge vorzunehmen und auch unterschiedliche Spielgebühren für unterschiedliche Spielrechte (Aktionäre, Dauermitglieder oder Kautionsmitglieder) vorzuschreiben.
Anderslautende Bestimmungen in abgeschlossenen Verträgen bleiben unberührt.
 - d) Jahresspielberechtigte erwerben das Spielrecht durch Zahlung der Jahresspielgebühr jeweils nur für ein Jahr. Die Spielberechtigung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Spielberechtigte nicht bis zum 31.10. und die Danube nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich erklären, die Spielberechtigung für das folgende Jahr nicht fortzusetzen.
6. Eine Übertragung der Spielberechtigung ist abgesehen von Aktionären nur zulässig, wenn sie gesondert mit der Danube vereinbart wurde. Bei Tod eines Spielberechtigten geht das Spielrecht nur im Fall der Übertragbarkeit auf einen Erben bzw. eine von den Erben namhaft gemachte Person über. Alle nicht übertragbaren Spielberechtigungen erlöschen mit dem Tod, wobei eine Rückzahlung geleisteter Beiträge nicht stattfindet, ausgenommen Kautionen, die bis zum 30.6. des Folgejahres an den bzw. die Erben ausbezahlt sind.
7. Ruhendstellungen der Spielberechtigung sind in begründeten Fällen (z.B. Beruf oder Krankheit) möglich. Jeder Spielberechtigte kann maximal zwei Jahre sein Spielrecht ruhend stellen. Während des Ruhens verliert der Spielberechtigte die Mitgliedschaft im ÖGV und erhält auch keine Spielberechtigungskarte. Die Danube ist berechtigt, Anträge auf Ruhendstellung bei unzureichender Begründung oder aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Anträge auf Ruhendstellung müssen schriftlich bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr im Club einlangen.
8. Der Umfang der Spielberechtigung ergibt sich aus den Richtlinien und der Haus- und Platzordnung. Einschränkungen des Spielbetriebes aus witterungsbedingten Gründen oder infolge von Turnierveranstaltungen akzeptiert der Spielberechtigte, ohne dass daraus finanzielle Ansprüche gegen die Danube abgeleitet werden können. Bei der Ausgabe bzw. Erneuerung von Spielberechtigungen ist auf die maximale Platzkapazität Rücksicht zu nehmen.
9. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, die sich aus der Preisliste ergebenden Gebühren zu bezahlen.
10. Die Benützung der Golfanlage erfolgt auf Gefahr und Risiko des Spielberechtigten. Die Danube übernimmt keine Haftung für die in die Anlage mitgenommene und abhanden gekommene Gegenstände. Jeder Spielberechtigte ist für seine physische und psychische Verfassung selbst verantwortlich, sodass die Danube auch keine Haftung für Verletzungen jeglicher Art übernimmt. Die Danube übernimmt auch keine Haftung für Sach- oder Körperschäden, die dem Spielberechtigten durch unsachgemäßen Gebrauch von Gerätschaften oder Anlagen der Golfanlage entstehen und für solche, die ihm durch dritte Personen zugefügt werden. Weiters wird jede Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Danube empfiehlt den Spielberechtigten, eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, um unfallcausales Fehlverhalten im Spielbetrieb abdecken zu können.
11. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Spielberechtigten und der Danube ist österreichisches Recht anwendbar. Für Streitigkeiten aus dem Spielrecht ist das Bezirksgericht Donaustadt zuständig.
12. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.